

Nach Art. 23 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Verfassung der DDR sind alle Bürger verpflichtet, die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, den sozialistischen Staat und die Rechte und Interessen jedes einzelnen Bürger zu schützen. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung enthält andererseits das Recht jeden Bürgers, Angriffe gegen seine Rechte oder Interessen und die anderer Bürger, die sozialistische Gesellschaftsordnung oder für diese gesell-

schaftlichen Verhältnisse drohende Gefahren abzuwehren. Diese **Abwehrhandlungen** sind gesellschaftlich nützliche Handlungen und daher keine Straftaten.

Wer einen Angriff gegen rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse oder diesen drohende Gefahren abwendet, handelt nicht verantwortungslos, sondern entspricht mit seinem Handeln den Forderungen, die die sozialistische Gesellschaft an ihn stellt.

§17

Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzmäßigkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

1. Wer in **Notwehr** handelt, verhält sich gesellschaftsgemäß und verantwortungsbewußt. Mit der Notwehr ist jedem das Recht gegeben, gegen rechtswidrige Angriffe vorzugehen und die durch den Angriff drohenden Schadensfolgen zu verhindern. Ein derartiger Angriff kann sich sowohl gegen seine Gesundheit oder sein Leben als auch gegen die Gesundheit oder das Leben anderer richten. Auch rowdyhafte Gewalttätigkeiten, Drohungen, grobe Belästigungen, böswillige Beschädigungen von Sachen bzw. Einrichtungen sowie öffentliche Herabwürdigungen oder Hetze gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung rechtfertigen Notwehrhandlungen. Notwehr ist ausnahmslos **gegen alle Angriffe zulässig**, die sich gegen rechtlich geschützte Verhältnisse richten. Die Notwehr ist ihrem Wesen nach eine Verteidigung, insbesondere gegen solche Angriffe, deren Folgen nicht auf andere Art vermeidbar bzw. wiedergutmachen sind. Sie ist jedoch kein Mittel, um Rechtsverletzungen überall und in jedem Fall mit tätlicher Gewalt zu begegnen (Faustrecht).

2. **Absatz 1** gestattet das Einschreiten gegen alle Angriffe auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Rechte und Interessen der Bürger, soweit sie sich gegen **rechtlich geschützte Verhältnisse** richten. Dazu gehören Angriffe auf strafrechtlich geschützte Verhältnisse und solche, die durch das Ordnungswidrigkeitsrecht und die 1. DVO zum EGStGB/StPO geschützt werden. Dem Schutz dieser Interessen dient auch die Bestimmung des § 352 ZGB. (Zur Angemessenheit der Notwehrhandlung vgl. Anm. 7.)

Die Notwehr ist nicht das einzige Mittel und nicht das alleinige Recht zur Abwehr von Angriffen. Straf- und Strafprozeßrecht räumen dem einzelnen vielfältige Möglichkeiten zur Verhütung von Rechtsverletzungen ein, z. B. Art. 3 und Art. 6 sowie § 4, § 93 StPO. Diese Rechte sind einerseits umfassender und — als Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung — bedeutsamer, können jedoch das auf die Abwehr akuter, auf andere Weise nicht abwendbarer Angriffe gerichtete Notwehrrecht nicht ersetzen.